



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 25. April 2017

**Schriftliche Fragen im April 2017
Arbeitsnummern 84 und 85**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im April 2017

Arbeitsnummern 84 und 85

Frage Nr. 84:

Inwieweit teilt die Bundesregierung Forderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit für Vereine und Ehrenamtliche beim Mindestlohn durch Nachbesserungen im Mindestlohngesetz (siehe Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 30.03.2017), und plant die Bundesregierung noch in dieser Wahlperiode diesbezügliche Initiativen zur Änderung des Gesetzes?

Frage Nr. 85:

Welche Auswirkungen wird aus Sicht der Bundesregierung das am 1. April 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. Teil 1 Nr. 8 vom 28.02.2017), insbesondere der Artikel 2 mit der Einfügung eines § 611a „Arbeitsvertrag“ in das BGB für den organisierten Sport haben, und inwieweit wird das Gesetz helfen, die bestehende Unsicherheit bei Sportvereinen zur Frage, wann ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, zu beseitigen?

Antwort auf die Fragen Nr. 84 und Nr. 85:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der für die Kontrolle des Mindestlohns zuständigen Finanzkontrolle Schwarzarbeit (vgl. schriftliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen - Finanzkontrolle Schwarzarbeit zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 14. März 2016 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Mindestlohn sichern - Umgehungen verhindern“, Ausschussdrucksache 18(11)550 S. 16), wonach sich die Abgrenzung von Ehrenamt und Arbeitsverhältnis, wie bereits vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes, anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze beantworten lässt. Zudem dürfte der neu geschaffene § 611a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in dem gesetzlich niedergelegt wird, wann ein Arbeitsvertrag vorliegt, zu mehr Transparenz beitragen, da ein Rechtsverhältnis nicht zugleich Ehrenamt und Arbeitsverhältnis sein kann. Initiativen zur Änderung des Mindestlohngesetzes plant die Bundesregierung derzeit nicht.